

Bericht
des Umweltausschusses
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert wird
(Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2016)

[L-2013-328593/8-XXVIII,
miterledigt [Beilage 88/2016](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Die Aarhus-Konvention verpflichtet Österreich, einen Zugang zu gerichtlichem Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten zu eröffnen.

In seinen Feststellungen und Empfehlungen zur Beschwerde ACCC/C/2010/48 in Bezug auf Österreich vom 16. Dezember 2011 empfiehlt das Aarhus-Compliance-Committee, in Österreich unter anderem die notwendigen legislativen, regulatorischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen zu erlassen, um zu gewährleisten, dass das Verfahren betreffend die Ablehnung des Antrags auf Umweltinformation für die Antragsteller vereinfacht wird.

Um den Vorgaben der Aarhus-Konvention zu entsprechen, ist es notwendig, eine Verbesserung des Zugangs zu Gerichten in Umweltangelegenheiten sowohl im Bundes- als auch im Landesrecht zu gewährleisten. Mit BGBl. I Nr. 95/2015 hat der Bundesgesetzgeber entsprechende Anpassungen im Umweltinformationsgesetz - UIG - vorgenommen, welche nun auch vom Land Oberösterreich im Oö. Umweltschutzgesetz 1996 - Oö. USchG - nachzuvollziehen sind.

2. Die Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG (in der Folge kurz: "SEVESO-III-Richtlinie") löst die sogenannte "SEVESO-II-Richtlinie" 96/82/EG ab. Sie ist für jene Betriebe bzw. technischen Anlagen, die nicht kompetenzrechtlich dem Bundesrecht unterliegen, anlagenrechtlich im Landesrecht umzusetzen. Dieser Umsetzung dient die Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2016. Derzeit gibt es in Oberösterreich allerdings

keine (bloß) landesrechtlich genehmigungspflichtige SEVESO-Anlage, weshalb es sich hier um eine rein formale Umsetzung handelt.

3. Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

Anpassung an die Aarhus-Konvention:

- automatische Bescheiderlassung bei nicht oder nicht vollinhaltlichem Entsprechen des Informationsbegehrens;
- Verkürzung der behördlichen Entscheidungsfrist auf zwei Monate.

Umsetzung der SEVESO-III-Richtlinie:

- Anpassung der Begriffsbestimmungen;
- statischer Verweis auf die Bestimmungen der §§ 84a bis 84l, 84n und 84o GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 155/2015, sowie der Industrieunfallverordnung 2015, BGBl. II Nr. 229/2015.

Konkretisierung bzw. Änderung der Kompetenzen der Umweltschutzbehörde hinsichtlich:

- der Parteistellung;
- des Betretungsrechts.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Die anlagenrechtlichen Änderungen erstrecken sich lediglich auf jene verschiedenen Anlagenarten, Betriebe und Tätigkeiten, die nicht kompetenzrechtlich dem Bundesrecht unterliegen. Eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ist dort gegeben, wo die von diesem Landesgesetz erfassten Betriebe bzw. technischen Anlagen nicht gewerblich betrieben werden oder nicht unter das Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes oder das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen fallen.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage nennenswerte Mehrkosten erwachsen.

Nach geltender Rechtslage hat eine bescheidmäßige Erledigung bei ganzem oder teilweise Versagen der Herausgabe von Umweltinformationen gesondert beantragt zu werden. Die Gesetzesänderung soll nunmehr einen "Antragsautomatismus" einführen, weswegen eine negative Erledigung des gesamten bzw. eines Teils des Umweltinformationsbegehrens grundsätzlich durch Bescheid zu erfolgen hat. Bereits jetzt ist bei Versagen der Herausgabe die bzw. der Informationssuchende davon mit einer begründeten Verständigung zu unterrichten. Das bedeutet, die Behörde hat auch derzeit - wenn zwar nicht mit Bescheid - ihre Überlegungen schriftlich auszuführen und falls die bzw. der Informationssuchende daraufhin einen entsprechenden Antrag

stellt, zusätzlich einen Bescheid zu erlassen. Darüber hinaus wird von den Informationssuchenden regelmäßig bereits im Zuge des Informationsbegehrens eventualiter die Erlassung eines Ablehnungsbescheids beantragt. Somit ist in der Praxis bereits nach geltender Rechtslage grundsätzlich eine Bescheiderlassung notwendig. Durch die Gesetzesnovelle werden daher keine zusätzlichen Leistungsprozesse der Verwaltung geschaffen.

Hinsichtlich der Verkürzung der Frist für die Behörden zur Bescheiderlassung ist ebenfalls von keinen Mehrkosten auszugehen, da Bescheide bereits bisher ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach Einlangen des Antrags zu erlassen sind und die Maximalfrist nicht den Regelfall, sondern die Ausnahme darstellt.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen. Vielmehr dienen insbesondere die Regelungen des § 39 Abs. 1 und des Anhangs 2 gerade der Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage, da diese der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, ABl. Nr. L 197 vom 24.7.2012, S 1, dienen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bezüglich der Umsetzung der Aarhus-Konvention sind hauptsächlich verfahrensrechtlicher, jene zur Umsetzung der SEVESO-III-Richtlinie rein formalrechtlicher Natur.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 2, 3, 10, 12, 13 und 20:

Hier erfolgen lediglich Zitat Anpassungen.

Zu Art. I Z 4:

Die Begriffsbestimmungen sind auf Grund der vorgeschlagenen Änderungen des V. Abschnitts und des Anhangs 2 zu aktualisieren und an die Richtlinie 2012/18/EU anzupassen.

Zu Art. I Z 5:

Im Hinblick auch auf eine Straffung und Konzentration bzw. Änderung der Kompetenzen der Umweltschutzbehörde auf Verfahren und Fälle mit potenziell grundsätzlich intensiveren Folgen für die von ihr zu vertretenden Interessen des Umweltschutzes ist die Parteistellung der Umweltschutzbehörde zu konkretisieren. Zudem ist das Revisionsrecht im Hinblick auf die seit 1. Jänner 2014 eingerichtete zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht mehr erforderlich und kann daher entfallen. Die Änderungen hinsichtlich der Einführung einer Bagatellgrenze entsprechen überdies den vergleichbaren Regelungen anderer Bundesländer und sollen die Umweltschutzbehörde entlasten. Mit dem neuen dritten Satz besteht künftig - unabhängig von (auch für bereits geltende) materienspezifischen Regelungen gemäß erster Satz - eine Parteistellung für alle Angelegenheiten, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, bei jenen Projekten und Verfahren, bei denen bestimmte Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Verwirklichung des Projekts zu einer erheblichen Gefährdung oder Schädigung für die Umwelt führen wird. Solche bestimmte Tatsachen können sich beispielsweise aus Immissionen (Stör- und Schadstoffe in fester, flüssiger und gasförmiger Form, Lärm,

Strahlung, Geruch, Erschütterung, Infraschall ua.), größerflächigen Versiegelungen sowie massiven Störungen des Wohnumfeldes ergeben. Erheblich sind Gefährdungen oder Schädigungen dann, wenn sie bei einzelfallbezogener Bewertung einem Durchschnittsmenschen in vergleichbarer Lage unzumutbar sind; individuelle subjektive Empfindlichkeiten bleiben dabei außer Betracht. Als Beurteilungskriterien können Art, Ausmaß und Dauer der Emission, Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, Sozialadäquanz der Immission und normative Grenzwerte herangezogen werden.

Grundsätzlich wird etwa bei Vorhaben, die in Wohngebieten, Dorfgebieten, Kurgebieten, Kerngebieten und gemischten Baugebieten nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) errichtet werden dürfen, die Vermutung gelten, dass keine solche Tatsachen gegeben sind und werden diese nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände gegeben sein. Der Maßstab ist damit deutlich über jenem des § 2 Z 22 Oö. Bautechnikgesetz 2013 anzusetzen und zielt auf Verfahren, in denen - auch im Hinblick auf die gegebene Flächenwidmung - außergewöhnliche Umstände des konkreten Projekts vorliegen, was etwa im Grünland bei Betrieben mit nichtherkömmlichen Produktionsformen gemäß § 30 Abs. 3 Oö. ROG 1994 oder für Stallungen nach § 30 Abs. 4 Oö. ROG 1994 der Fall sein könnte.

Die Beurteilung der Frage der Parteistellung der Umweltschutzbehörde ist - wie auch sonst im Verwaltungsverfahren - zunächst Angelegenheit der verfahrensführenden Behörde, die die Kriterien zu beurteilen hat. Bestehen darüber Meinungsverschiedenheiten zwischen Behörde und der potenziellen Partei (hier der Umweltschutzbehörde) hat diese die Möglichkeit, darüber ein gesondertes Verfahren bis zum Landesverwaltungsgericht anzustrengen.

Unabhängig davon kann die Umweltschutzbehörde ihre Kompetenzen in den Verfahren weiterhin, insbesondere auch auf Ersuchen der Behörden zu deren Unterstützung, einbringen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Umweltschutzbehörde auch auf die vielfältigen anderen Interessen - insbesondere wirtschaftliche einschließlich arbeitsmarktpolitischer - Rücksicht bzw. Bedacht zu nehmen hat. Dabei kann die Umweltschutzbehörde zB eine Vorgehensweise wählen, die zu keiner reinen Ablehnung eines Vorhabens führt, sondern für dessen Realisierung die Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen anregen.

Zu Art. I Z 6:

Im § 6 Abs. 2 erfolgt eine notwendige Klarstellung der Ausübung des Grundbetretungsrechts, um den Garantien des Grundrechts auf Unverletzlichkeit des Eigentums hinreichend zu entsprechen. Zudem bewirkt die Ergänzung die Notwendigkeit einer Koordinierung zwischen Umweltschutzbehörde und Behörde, was zu einer weitest möglichen Verfahrensökonomie, erheblichen Ressourceneinsparung und zur Vermeidung von Doppel- und Mehrfachprüfungen führt. Eine Betretung ohne vorherige Kontaktaufnahme mit den Verfügungsberechtigten ist daher rechtmäßigerweise nur mehr dann zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen

ist, dass eine erhebliche Gefährdung oder Schädigung für die Umwelt vorliegt, von der die zuständige Behörde noch keine Kenntnis hat.

Zu Art. I Z 7 und 8:

Im Hinblick auf die im § 19 Abs. 1 nunmehr vorgesehene Automatik der Bescheiderlassung bei Ablehnung der Informationsübermittlung durch die informationspflichtige Stelle und die damit in Zusammenhang stehende enge Frist von maximal zwei Monaten ab Einlangen des Informationsbegehrens, ist sicherzustellen, dass den informationspflichtigen Stellen die Entscheidungsfrist von einem bzw. zwei Monaten auch tatsächlich zur Verfügung steht.

§ 16 Abs. 1 stellt daher klar, dass im Fall der Notwendigkeit der Präzisierung des Begehrens durch die Informationssuchende bzw. den Informationssuchenden die Frist zur Erlassung eines allfälligen Bescheids erst mit dem Tag des Einlangens dieses präzisierten Antrags zu laufen beginnt. Dies ergibt sich schon angesichts der bestehenden Regelung in Abs. 1, dass für den Fall, dass aus einem angebrachten Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Mitteilung nicht ausreichend klar hervorgeht, der bzw. dem Informationssuchenden binnen zwei Wochen eine schriftliche Präzisierung aufzutragen ist und sie bzw. er dabei zu unterstützen ist. Würde diese Dauer der Präzisierung des Begehrens in die Frist zur Bescheiderlassung eingerechnet werden, liefen die informationspflichtigen Stellen Gefahr, nur aus diesem Grund und daher unverschuldet säumig zu werden, was dem Wesen der Säumigkeit von Verwaltungsbehörden jedoch widerspricht.

Ebenso aus Gründen der Bescheidautomatik im § 19 Abs. 1 hat § 16 Abs. 7 zu entfallen. Auf Grund des nunmehr einstufigen Verfahrens müssen die Informationssuchenden nicht mehr auf die Möglichkeit der Bescheidbeantragung hingewiesen werden, da für den Fall der Nichtmitteilung jedenfalls ein Bescheid zu erlassen ist.

Zu Art. I Z 9:

Mit der Aufnahme der internationalen Beziehungen in die Bestimmung des § 17 Abs. 2 Z 1 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Beziehungen schützenswert sind. Es wird damit - wie bei sämtlichen anderen Ablehnungsgründen des Abs. 2 - von einer Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Art. 4 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl. Nr. 2003 L 41/26, vorsieht und deren Wahl den Mitgliedstaaten überlässt. Darin sind auch Beziehungen zu internationalen Organisationen wie etwa die UN, die WTO, die WHO oder auch zur Europäischen Union zu verstehen. Dass diese Beziehungen nur solche zu Völkerrechtssubjekten und nicht solche zu ausländischen Unternehmen oder einer sonstigen Privatperson sein können, ist selbstverständlich. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass auch für diesen Ausnahmegrund die Abwägungsregel des Abs. 4 zum Tragen kommt, wonach diese Gründe eng auszulegen sind

und im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen zu berücksichtigen ist.

Zu Art. I Z 11:

Die vorgeschlagene Reduzierung der maximal zulässigen Frist zur Bescheiderlassung von derzeit sechs Monaten (vgl. § 73 Abs. 1 AVG) auf nunmehr zwei Monate resultiert aus dem Verfahren der Republik Österreich als Vertragspartei vor dem Aarhus-Einhaltungsausschuss, der festgestellt hat, dass die betroffene Vertragspartei, indem sie kein rechtzeitiges Überprüfungsverfahren für Anträge auf Informationen gewährleistet, mit Art. 9 Abs. 4 der Konvention nicht vereinbar ist (ACCC/C/2010/48 betreffend Österreich, ECE/MP.PP/C.1/2012/4).

Der Aarhus-Einhaltungsausschuss gab daher zu diesem Punkt die Empfehlung ab, die notwendigen Maßnahmen zu erlassen, um zu gewährleisten, dass die verfügbaren Überprüfungsverfahren für Personen, welche der Ansicht sind, dass ihre Anträge auf Information gemäß Art. 4 (der Konvention) nicht behandelt, zu Unrecht abgelehnt oder unzureichend beantwortet wurden, oder auf andere Weise nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels behandelt wurden, zügig und prompt sind.

Wenn auch § 73 Abs. 1 AVG normiert, dass über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen der Bescheid zu erlassen ist und dies lediglich eine Maximalfrist und nicht den Normalfall darstellt, ist dennoch im Licht der Bestimmungen der Aarhus-Konvention sicherzustellen, dass diese Frist zur Bescheiderlassung einen Zeitraum von maximal zwei Monaten nicht übersteigen darf.

Der zweiten Feststellung des Aarhus-Einhaltungsausschusses dahingehend, dass das Verfahren betreffend die Ablehnung des Antrags auf Information für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller vereinfacht werde, als man sämtlichen schriftlichen Ablehnungen eines Antrags auf Informationen den Rechtsstatus einer „offiziellen Mitteilung“ geben sollte, gegen die in der Folge ein Rechtsmittel erhoben werden können sollte, ist mit der nunmehrigen Fassung des § 19 Abs. 1 ebenso nachgekommen worden. Für den Fall, dass eine informationspflichtige Stelle die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitteilt, hat diese betreffend den ablehnenden Teil einen Bescheid zu erlassen. Das Informationsbegehren ist in diesem Fall als Antrag auf Bescheiderlassung im Verweigerungsfall zu verstehen.

Zu Art. I Z 14:

Auf Grund des Umstands, dass es sich um eine rein formale Umsetzung der SEVESO-III-Richtlinie handelt, weil es in Oberösterreich derzeit keine SEVESO-Anlage gibt, die bloß landesrechtlich genehmigt ist und damit unter dieses Landesgesetz fällt, wird aus Gründen der Deregulierung davon Abstand genommen, die einzelnen Bestimmungen der Richtlinie im Detail wiederzugeben.

Stattdessen erfolgt ein statischer Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen der GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 155/2015, der die überwiegende Mehrzahl der österreichischen SEVESO-Betriebe unterliegt. Durch diesen statischen Verweis sind die betreffenden Bestimmungen der GewO 1994 sowie der Industrieunfallverordnung 2015 anzuwenden.

Zu Art. I Z 1 und 15:

Diese Bestimmungen sind auf Grund des statischen Verweises auf die GewO 1994 im § 39 Abs. 1 obsolet und daher aufzuheben.

Zu Art. I Z 16 und 17:

Die Strafbestimmungen sind an die geänderten materiell-rechtlichen Bestimmungen anzupassen.

Zu Art. I Z 18:

Diese Übergangsbestimmungen sind auf Grund des Entfalls der zugrundeliegenden Verordnungsermächtigungen des § 40 Abs. 12 Z 1 und 2 nicht mehr anwendbar und daher aufzuheben.

Zu Art. I Z 19:

Zur Klarstellung des Fristenlaufs noch offener Umweltinformationsbegehren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2016 ist diese Übergangsbestimmung erforderlich.

Zu Art. I Z 21:

Durch den Anhang 2, der der Anlage 5 der GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 155/2015, vollinhaltlich entspricht, ist auch im Oö. USchG erkennbar, ab welcher Mengenschwelle ein Betrieb bzw. eine technische Anlage ins SEVESO-III-Regime fällt.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Landesgesetzes.

Der Unterausschuss beantragt,

- 1. der Ausschussbericht möge in die Tagesordnung der Landtagssitzung am 12. Mai 2016 aufgenommen werden,**
- 2. der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert wird (Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2016), beschließen.**

Linz, am 12. Mai 2016

Weichsler-Hauer

Obfrau

Mag. Buchmayr

Berichterstatterin

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert wird
(Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2016)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Umweltschutzgesetz 1996, LGBl. Nr. 84/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 36/2014, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen zu §§ 40 und 41:*

- „§ 40 entfällt
- § 41 entfällt“

2. *Im § 1 Abs. 2a Z 7 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 125/2013“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 155/2015“ ersetzt.*

3. *§ 1 Abs. 3 zweiter Satz lautet:*

„Der IV., V., Va. und VI. Abschnitt dieses Landesgesetzes gilt jedenfalls nicht für Anlagen (§ 1a Abs. 2 Z 4) und Betriebe (§ 1a Abs. 4 Z 1), die der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 155/2015, dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 163/2015, dem Mineralrohstoffgesetz (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2015, oder dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen, EG-K 2013, BGBl. I Nr. 127/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2015, unterliegen.“

4. *§ 1a Abs. 4 lautet:*

„(4) Im Sinn des V. Abschnitts dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. **Betrieb:** der gesamte unter der Aufsicht einer Betreiberin bzw. eines Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe in einer oder in mehreren technischen Anlagen vorhanden sind, einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen und Tätigkeiten; Betriebe sind entweder Betriebe der unteren Klasse (Z 2) oder Betriebe der oberen Klasse (Z 3);
2. **Betrieb der unteren Klasse:** ein Betrieb, in dem gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die den in Anhang 2 Teil 1 Spalte 2 oder in Anhang 2 Teil 2 Spalte 2 genannten Mengen entsprechen oder diese überschreiten, aber unter den in Anhang 2 Teil 1 Spalte 3

- oder Anhang 2 Teil 2 Spalte 3 genannten Mengen liegen, wobei gegebenenfalls die Additionsregel gemäß den Anmerkungen zu Anhang 2 Z 4 Anwendung findet;
3. **Betrieb der oberen Klasse:** ein Betrieb, in dem gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die den in Anhang 2 Teil 1 Spalte 3 oder in Anhang 2 Teil 2 Spalte 3 genannten Mengen entsprechen oder diese überschreiten, wobei gegebenenfalls die Additionsregel gemäß den Anmerkungen zu Anhang 2 Z 4 Anwendung findet;
 4. **technische Anlage:** eine technische Einheit innerhalb eines Betriebs, unabhängig davon, ob ober- oder unterirdisch, in der gefährliche Stoffe hergestellt, verwendet, gehandhabt oder gelagert werden. Sie umfasst alle Einrichtungen, Bauwerke, Rohrleitungen, Maschinen, Werkzeuge, Lager, Privatgleisanschlüsse, Hafenbecken, Umschlageinrichtungen, Anlegebrücken oder ähnliche, auch schwimmende, Konstruktionen, die für den Betrieb der technischen Anlage erforderlich sind;
 5. **Betreiberin bzw. Betreiber:** jede natürliche oder juristische Person, die einen Betrieb oder eine technische Anlage betreibt oder kontrolliert;
 6. **gefährliche Stoffe:** Stoffe oder Gemische, die im Anhang 2 Teil 1 angeführt sind oder die die im Anhang 2 Teil 2 festgelegten Kriterien erfüllen, einschließlich in Form eines Rohstoffs, End-, Zwischen- oder Nebenprodukts oder Rückstands;
 7. **Gemisch:** ein Gemisch oder eine Lösung, die aus zwei oder mehr Stoffen besteht;
 8. **Vorhandensein gefährlicher Stoffe:** das tatsächliche oder vorgesehene Vorhandensein gefährlicher Stoffe im Betrieb oder von gefährlichen Stoffen, bei denen vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass sie bei außer Kontrolle geratenen Prozessen, einschließlich Lagerungstätigkeiten, die in einer der technischen Anlagen innerhalb des Betriebs anfallen, und zwar in Mengen, die den im Anhang 2 Teil 1 oder Teil 2 angeführten Mengenschwellen entsprechen oder darüber liegen;
 9. **schwerer Unfall:** ein Ereignis, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem unter diesen Abschnitt fallenden Betrieb ergibt (etwa eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes), das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebs zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind;
 10. **Gefahr:** das Wesen eines gefährlichen Stoffes oder einer konkreten Situation, das darin besteht, der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt Schaden zufügen zu können;
 11. **Risiko:** die Wahrscheinlichkeit, dass innerhalb einer bestimmten Zeitspanne oder unter bestimmten Umständen eine bestimmte Wirkung eintritt;
 12. **Lagerung:** das Vorhandensein einer Menge gefährlicher Stoffe zum Zweck der Einlagerung, der Hinterlegung zur sicheren Aufbewahrung oder der Lagerhaltung.“

5. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Oö. Umweltschutzbehörde hat in den von den jeweiligen Landesgesetzen bezeichneten Verfahren zur Wahrung des Umweltschutzes, insbesondere zur Vermeidung von schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt, Parteistellung im Sinn des § 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) sowie das Recht, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG an das

Landesverwaltungsgericht zu erheben. Die Oö. Umweltschutzbehörde kann auf ihre Parteienrechte auch verzichten. In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden besteht diese Parteistellung nur dann, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine erhebliche Gefährdung oder Schädigung für die Umwelt vorliegt oder das Vorhaben geeignet ist, eine solche erhebliche Gefährdung oder Schädigung herbeizuführen. Die Oö. Umweltschutzbehörde hat bei der Ausübung ihrer Parteistellung auf andere, insbesondere sonstige öffentliche Interessen soweit wie möglich Rücksicht zu nehmen. Sie hat ihre Parteistellung objektiv und unabhängig von den Parteien und vom beantragten Gesamtziel oder Ergebnis des Verfahrens sowie nach den Erfordernissen der Hintanhaltung erheblicher und dauernder Schädigungen der Umwelt, jedoch unter größtmöglicher Schonung anderer Interessen, auszuüben und ihre Anbringen gegenüber der Behörde zu begründen.“

6. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Von Erhebungen gemäß Abs. 1 sind die Verfügungsberechtigten im Vorhinein zu verständigen, es sei denn, dass die Verständigung unmöglich ist und vor Ort niemand angetroffen wird sowie auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine erhebliche Gefährdung oder Schädigung für die Umwelt vorliegt, von der die zuständige Behörde noch keine Kenntnis hat. Bergbauberechtigte sind in jedem Fall zu verständigen.“

7. Dem § 16 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Entsprechung dieses Präzisierungsauftrags gilt das Begehren als an dem Tag des Einlangens des präzisierten Ansuchens bei der informationspflichtigen Stelle eingebracht.“

8. § 16 Abs. 7 entfällt.

9. § 17 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. internationale Beziehungen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die umfassende Landesverteidigung;“

10. Im § 17 Abs. 2 Z 3 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 57/2013“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 83/2013 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 132/2015“ ersetzt.

11. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Werden die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, so ist hierüber ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nach Einlangen des Informationsbegehrens, ein Bescheid zu erlassen. Über gleichgerichtete Begehren kann unter einem entschieden werden.“

12. Im § 26 Abs. 1 Z 8 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 30/2012“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 87/2015“ ersetzt.

13. Im § 30 Z 6 und § 38d Abs. 1 Z 1 wird jeweils das Zitat „BGBl. I Nr. 95/2013“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 4/2016“ ersetzt.

14. § 39 Abs. 1 lautet:

„(1) Für Betriebe und technische Anlagen, bei deren Betrieb die im Anhang 2 genannten gefährlichen Stoffe mindestens in einer

1. im Anhang 2 Teil 1 Spalte 2 und Teil 2 Spalte 2 oder
2. im Anhang 2 Teil 1 Spalte 3 und Teil 2 Spalte 3

angegebenen Menge vorhanden sind, sind die Bestimmungen der §§ 84a bis 84l, 84n und 84o GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 155/2015, sowie der auf Grund des § 84m GewO 1994 erlassenen Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen in Betrieben (Industrieunfallverordnung 2015 - IUV 2015), BGBl. II Nr. 229/2015, anzuwenden.“

15. §§ 40 und 41 entfallen.

16. § 42 Abs. 1 Z 7 lautet:

„7. entgegen § 39 Abs. 1 die Bestimmungen der §§ 84a bis 84l, 84n und 84o GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 155/2015, sowie der auf Grund des § 84m GewO 1994 erlassenen Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen in Betrieben (Industrieunfallverordnung 2015 - IUV 2015), BGBl. II Nr. 229/2015, nicht einhält.“

17. § 42 Abs. 2 Z 4 bis 10 und Abs. 3 Z 2 bis 4 entfallen.

18. § 45 Abs. 7 und 8 entfallen.

19. Nach § 45 Abs. 9 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Für Informationsbegehren, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2016 noch unerledigt sind, beginnt die Frist zur Erlassung eines Bescheids gemäß § 19 Abs. 1 mit dem Inkrafttreten der Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2016 zu laufen.“

20. Im Anhang 1 Kapitel WASSER Z 13 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 98/2013“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 54/2014“ ersetzt.

21. Anhang 2 lautet:

„Anhang 2

Stoffliste zum V. Abschnitt dieses Landesgesetzes

Auf gefährliche Stoffe, die unter die Gefahrenkategorien des Teils 1 Spalte 1 dieses Anhangs fallen, finden die in den Spalten 2 und 3 des Teils 1 genannten Mengenschwellen Anwendung.

Sofern ein gefährlicher Stoff unter Teil 1 dieses Anhangs fällt und ebenfalls in Teil 2 angeführt ist, finden die in den Spalten 2 und 3 des Teils 2 genannten Mengenschwellen Anwendung.

TEIL 1

Gefahrenkategorien von gefährlichen Stoffen

Dieser Teil umfasst alle gefährlichen Stoffe, die unter die Gefahrenkategorien in Spalte 1 fallen:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Gefahrenkategorien von Stoffen und Gemischen	Mengschwelle in Tonnen für die Erfüllung der Anforderungen an Betriebe der	
	unteren Klasse	oberen Klasse
Abschnitt „H“ - GESUNDHEITSGEFAHREN		
H1 AKUT TOXISCH Gefahrenkategorie 1, alle Expositionswege	5	20

H2 AKUT TOXISCH - Gefahrenkategorie 2, alle Expositionswege - Gefahrenkategorie 3, inhalativer Expositionsweg (siehe Anmerkung 7)	50	200
H3 STOT SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT - EINMALIGE EXPOSITION STOT Gefahrenkategorie 1	50	200
Abschnitt „P“ - PHYSIKALISCHE GEFAHREN		
P1a EXPLOSIVE STOFFE (siehe Anmerkung 8) - Instabile explosive Stoffe - Explosive Stoffe, Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3, 1.5 oder 1.6 - Stoffe oder Gemische mit explosiven Eigenschaften nach Methode A.14 der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 zur Festlegung von Prüfmethode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), ABI. Nr. L 142 vom 31.05.2008, S 1 (siehe Anmerkung 9), die nicht den Gefahrenklassen organische Peroxide oder selbstzersetzliche Stoffe und Gemische zuzuordnen sind	10	50
P1b EXPLOSIVE STOFFE (siehe Anmerkung 8) Explosive Stoffe, Unterklasse 1.4 (siehe Anmerkung 10)	50	200
P2 ENTZÜNDBARE GASE Entzündbare Gase, Gefahrenkategorie 1 oder 2	10	50
P3a ENTZÜNDBARE AEROSOLE (siehe Anmerkung 11.1) „Entzündbares“ Aerosol der Gefahrenkategorie 1 oder 2, umfasst entzündbare Gase der Gefahrenkategorie 1 oder 2 oder entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1	150 (netto)	500 (netto)
P3b ENTZÜNDBARE AEROSOLE (siehe Anmerkung 11.1) „Entzündbares“ Aerosol der Gefahrenkategorie 1 oder 2, umfasst weder entzündbare Gase der Gefahrenkategorie 1 oder 2 noch entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1 (siehe Anmerkung 11.2)	5.000 (netto)	50.000 (netto)
P4 ENTZÜNDEND (OXIDIEREND) WIRKENDE GASE Entzündend (oxidierend) wirkende Gase, Gefahrenkategorie 1	50	200

<p>P5a ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN</p> <ul style="list-style-type: none"> - entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1 - entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, die auf einer Temperatur über ihrem Siedepunkt gehalten werden - andere Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von $\leq 60^{\circ}\text{C}$, die auf einer Temperatur über ihrem Siedepunkt gehalten werden (siehe Anmerkung 12) 	10	50
<p>P5b ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN</p> <ul style="list-style-type: none"> - entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, bei denen besondere Verarbeitungsbedingungen wie Hochdruck oder hohe Temperaturen zu Gefahren schwerer Unfälle führen können - andere Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von $\leq 60^{\circ}\text{C}$, bei denen besondere Verarbeitungsbedingungen wie Hochdruck oder hohe Temperaturen zu Gefahren schwerer Unfälle führen können (siehe Anmerkung 12) 	50	200
<p>P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN Entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b</p>	5.000	50.000
<p>P6a SELBSTZERSETZLICHE STOFFE UND GEMISCHE und ORGANISCHE PEROXIDE Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, Typ A oder B Organische Peroxide, Typ A oder B</p>	10	50
<p>P6b SELBSTZERSETZLICHE STOFFE UND GEMISCHE und ORGANISCHE PEROXIDE Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, Typ C, D, E oder F Organische Peroxide, Typ C, D, E oder F</p>	50	200
<p>P7 SELBSTENTZÜNDLICHE (PYROPHORE) FLÜSSIGKEITEN UND FESTSTOFFE Selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1 Selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Gefahrenkategorie 1</p>	50	200
<p>P8 ENTZÜNDEND (OXIDIEREND) WIRKENDE FLÜSSIGKEITEN UND FESTSTOFFE Entzündend (oxidierend) wirkende Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1, 2 oder 3 Entzündend (oxidierend) wirkende Feststoffe, Gefahrenkategorie 1, 2 oder 3</p>	50	200
<p>Abschnitt „E“ - UMWELTGEFAHREN</p>		

E1 Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Akut 1 oder Chronisch 1	100	200
E2 Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Chronisch 2	200	500
Abschnitt „O“ - ANDERE GEFAHREN		
O1 Stoffe oder Gemische mit dem Gefahrenhinweis EUH014	100	500
O2 Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, Gefahrenkategorie 1	100	500
O3 Stoffe oder Gemische mit dem Gefahrenhinweis EUH029	50	200

TEIL 2

Namentlich angeführte Stoffe

Spalte 1 Gefährliche Stoffe	Spalte 2	Spalte 3
	Mengenschwelle in Tonnen für die Erfüllung der Anforderungen an Betriebe der	
	unteren Klasse	oberen Klasse
1. Ammoniumnitrat (siehe Anmerkung 13)	5.000	10.000
2. Ammoniumnitrat (siehe Anmerkung 14)	1.250	5.000
3. Ammoniumnitrat (siehe Anmerkung 15)	350	2.500
4. Ammoniumnitrat (siehe Anmerkung 16)	10	50
5. Kaliumnitrat (siehe Anmerkung 17)	5.000	10.000
6. Kaliumnitrat (siehe Anmerkung 18)	1.250	5.000
7. Diarsenpentaoxid, Arsen(V)-Säure und/oder -Salze	1	2
8. Diarsentrioxid, Arsen(III)-Säure und/oder -Salze	0,1	0,1
9. Brom	20	100
10. Chlor	10	25
11. Atemgängige pulverförmige Nickelverbindungen: Nickelmonoxid, Nickeldioxid, Nickelsulfid, Trinickeldisulfid, Dinickeltrioxid	1	1
12. Ethylenimin	10	20
13. Fluor	10	20
14. Formaldehyd (C ≥ 90 %)	5	50
15. Wasserstoff	5	50
16. Chlorwasserstoff (verflüssigtes Gas)	25	250
17. Bleialkyle	5	50
18. Verflüssigte entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2 (einschließlich LPG) und Erdgas (siehe Anmerkung 19)	50	200
19. Acetylen	5	50

20. Ethylenoxid	5	50
21. Propylenoxid	5	50
22. Methanol	500	5.000
23. 4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin) und/oder seine Salze, pulverförmig	0,01	0,01
24. Methylisocyanat	0,15	0,15
25. Sauerstoff	200	2.000
26. 2,4-Toluylendiisocyanat, 2,6-Toluylendiisocyanat	10	100
27. Carbonylchlorid (Phosgen)	0,3	0,75
28. Arsin (Arsentrihydrid)	0,2	1
29. Phosphin (Phosphortrihydrid)	0,2	1
30. Schwefeldichlorid	1	1
31. Schwefeltrioxid	15	75
32. Polychlordibenzofurane und Polychlordibenzodioxine (einschließlich TCDD) in TCDD-Äquivalenten (siehe Anmerkung 20)	0,001	0,001
33. Die folgenden KARZINOGENE oder Gemische, die die folgenden Karzinogene mit einer Konzentration von > 5 Gewichtsprozent enthalten: 4-Aminobiphenyl und/oder seine Salze, Benzotrichlorid, Benzidin und/oder seine Salze, Bis(chlormethyl)ether, Chlormethylmethylether, 1,2-Dibromethan, Diethylsulfat, Dimethylsulfat, Dimethylcarbamoylchlorid, 1,2-Dibrom-3-chlorpropan, 1,2-Dimethylhydrazin, Dimethylnitrosamin, Hexamethylphosphortriamid, Hydrazin, 2-Naphthylamin und/oder seine Salze, 4-Nitrodiphenyl und 1,3-Propansulton	0,5	2
34. Erdölerzeugnisse und alternative Kraftstoffe: a) Ottokraftstoffe und Naphtha b) Kerosin einschließlich Turbinenkraftstoffe c) Gasöle (einschließlich Dieselkraftstoffe, Heizöle und Gasölmischströme) d) Schweröle e) Alternative Kraftstoffe, die denselben Zwecken dienen und in Bezug auf Entflammbarkeit und Umweltgefährdung ähnliche Eigenschaften aufweisen wie die unter lit. a bis d genannten Erzeugnisse	2.500	25.000
35. Ammoniak, wasserfrei	50	200
36. Bortrifluorid	5	20
37. Schwefelwasserstoff	5	20
38. Piperidin	50	200
39. Bis(2-dimethylaminoethyl)methylamin	50	200
40. 3-(2-Ethylhexyloxy)propylamin	50	200

41. Natriumhypochlorit-Gemische ^(*) , die als gewässergefährdend - akut 1 [H400] eingestuft sind und weniger als 5 % Aktivchlor enthalten und in keine der anderen Gefahrenkategorien in diesem Anhang Teil 1 eingestuft sind (*) Vorausgesetzt das Gemisch wäre ohne Natriumhypochlorit nicht als gewässergefährdend - akut 1 [H400] eingestuft	200	500
42. Propylamin (siehe Anmerkung 21)	500	2.000
43. tert-Butylacrylat (siehe Anmerkung 21)	200	500
44. 2-Methyl-3-butennitril (siehe Anmerkung 21)	500	2.000
45. Tetrahydro-3,5-Dimethyl-1,3,5-thiadiazin-2-thion (Dazomet) (siehe Anmerkung 21)	100	200
46. Methylacrylat (siehe Anmerkung 21)	500	2.000
47. 3-Methylpyridin (siehe Anmerkung 21)	500	2.000
48. 1-Brom-3-chlorpropan (siehe Anmerkung 21)	500	2.000

Anmerkungen zu Anhang 2

- Die Stoffe und Gemische sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. 353 vom 31.12.2008, S 1, eingestuft.
- Gemische werden in der gleichen Weise behandelt wie reine Stoffe, sofern sie auf Grund der Konzentrationsgrenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder deren letzten Anpassung an den technischen Fortschritt die gleichen Eigenschaften (wie die reinen Stoffe) haben, es sei denn, dass eigens eine prozentuale Zusammensetzung oder eine andere Beschreibung angegeben ist.
- Die vorstehend angegebenen Mengenschwellen gelten je Betrieb. Die für die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Abschnitts 8a der GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 155/2015, zu berücksichtigenden Mengen sind die Höchstmengen, die zu irgendeinem Zeitpunkt vorhanden sind oder vorhanden sein können. Gefährliche Stoffe, die in einem Betrieb nur in einer Menge von höchstens 2 % der relevanten Mengenschwelle vorhanden sind, bleiben bei der Berechnung der vorhandenen Gesamtmenge unberücksichtigt, wenn sie sich innerhalb eines Betriebs an einem Ort befinden, an dem sie nicht als Auslöser eines schweren Unfalls an einem anderen Ort des Betriebs wirken können.
- Für das Addieren von Mengen gefährlicher Stoffe oder von Kategorien gefährlicher Stoffe gilt Folgendes:
Bei einem Betrieb, in dem kein einzelner gefährlicher Stoff in einer Menge vorhanden ist, die der jeweiligen Mengenschwelle entspricht oder größer ist, ist zur Beurteilung, ob der Betrieb unter die einschlägigen Vorschriften des Abschnitts 8a der GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994,

in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 155/2015, fällt oder nicht, folgende Additionsregel anzuwenden:

- Abschnitt 8a ist auf Betriebe der oberen Klasse anzuwenden, wenn die Summe $q_1/Q_{U1} + q_2/Q_{U2} + q_3/Q_{U3} + q_4/Q_{U4} + q_5/Q_{U5} + \dots$ größer oder gleich 1 ist, dabei ist q_x die Menge des gefährlichen Stoffes x (oder gefährlicher Stoffe ein und derselben Kategorie), der (die) unter Teil 1 oder Teil 2 dieses Anhangs fällt (fallen), und Q_{UX} die in Teil 1 Spalte 3 oder Teil 2 Spalte 3 angegebene relevante Mengenschwelle für den gefährlichen Stoff oder die Kategorie x.
- Abschnitt 8a ist auf Betriebe der unteren Klasse anzuwenden, wenn die Summe $q_1/Q_{L1} + q_2/Q_{L2} + q_3/Q_{L3} + q_4/Q_{L4} + q_5/Q_{L5} + \dots$ größer oder gleich 1 ist, dabei ist q_x die Menge des gefährlichen Stoffes x (oder gefährlicher Stoffe ein und derselben Kategorie), der (die) unter Teil 1 oder 2 dieses Anhangs fällt (fallen), und Q_{LX} die in Teil 1 Spalte 2 oder Teil 2 Spalte 2 angegebene relevante Mengenschwelle für den gefährlichen Stoff oder die Kategorie x.

Die Additionsregel dient der Beurteilung der Gesundheitsgefahren, physikalischen Gefahren und Umweltgefahren und ist daher wie folgt dreimal anzuwenden:

- a) für das Addieren von in Teil 2 angeführten gefährlichen Stoffen, die unter die Gefahrenkategorien „akute Toxizität 1, 2 oder 3 (Inhalation)“ oder STOT SE Gefahrenkategorie 1 fallen, und gefährlichen Stoffen, die unter Teil 1 Abschnitt H, Einträge H1 bis H3 fallen,
- b) für das Addieren von in Teil 2 angeführten gefährlichen Stoffen, die explosive Stoffe, entzündbare Gase, entzündbare Aerosole, entzündend (oxidierend) wirkende Gase, entzündbare Flüssigkeiten, selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, organische Peroxide, selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten und Feststoffe, entzündend (oxidierend) wirkende Feststoffe und Flüssigkeiten sind, und gefährlichen Stoffen, die unter Teil 1 Abschnitt P, Einträge P1 bis P8 fallen,
- c) für das Addieren von in Teil 2 angeführten gefährlichen Stoffen, die unter „gewässergefährdend - akute Gefahr 1, chronische Gefahr 1 oder chronische Gefahr 2“ fallen, und gefährlichen Stoffen, die unter Teil 1 Abschnitt E, Einträge E1 und E2 fallen.

Die einschlägigen Bestimmungen des Abschnitts 8a der GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 155/2015, sind anzuwenden, wenn eine der bei lit. a, b oder c erhaltenen Summen größer oder gleich 1 ist.

5. Gefährliche Stoffe, einschließlich Abfälle, die nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 fallen, aber dennoch in einem Betrieb vorhanden sind oder vorhanden sein können und unter den im Betrieb angetroffenen Bedingungen hinsichtlich ihres Unfallpotenzials gleichwertige Eigenschaften besitzen oder besitzen können, werden vorläufig der ähnlichsten Gefahrenkategorie oder dem ähnlichsten namentlich angeführten gefährlichen Stoff, die oder der in den Anwendungsbereich des Abschnitts 8a der GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 155/2015, fällt, zugeordnet.
6. Bei gefährlichen Stoffen mit Eigenschaften, die zu mehr als einer Einstufung Anlass geben, gelten die jeweils niedrigsten Mengenschwellen. Bei Anwendung der in der Anmerkung 4 festgelegten Additionsregel wird jedoch die niedrigste Mengenschwelle für jede Gruppe von

Kategorien in der Anmerkung 4 lit. a, der Anmerkung 4 lit. b und der Anmerkung 4 lit. c, die der jeweiligen Einstufung entspricht, verwendet.

7. Gefährliche Stoffe, die unter akut toxisch, Gefahrenkategorie 3, oral (H 301) fallen, fallen in jenen Fällen, in denen sich weder eine Einstufung in akute Inhalationstoxizität noch eine Einstufung in akute dermale Toxizität ableiten lässt, etwa weil schlüssige Daten zur Inhalations- und zur dermalen Toxizität fehlen, unter den Eintrag H2 akut toxisch.
8. Die Gefahrenklasse „explosive Stoffe“ umfasst Erzeugnisse mit Explosivstoff (siehe den Anhang I Abschnitt 2.1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008). Ist die Menge des explosiven Stoffes oder des explosiven Gemisches in dem Erzeugnis bekannt, ist diese Menge maßgebend. Ist die Menge des explosiven Stoffes oder explosiven Gemisches in dem Erzeugnis unbekannt, ist das gesamte Erzeugnis als explosiv zu betrachten.
9. Die Prüfung auf explosive Eigenschaften von Stoffen und Gemischen ist nur dann erforderlich, wenn das durchzuführende Screening - Verfahren nach Anhang 6, Teil 3 der Empfehlungen der Vereinten Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter, Handbuch über Prüfungen und Kriterien (United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods: Manual of Tests and Criteria - UN Manual of Tests and Criteria; sh. <http://www.unece.org/trans/danger/danger.html>) bei dem Stoff oder dem Gemisch mögliche explosive Eigenschaften nachweist.
10. Werden explosive Stoffe und Gemische der Unterklasse 1.4 (Eintrag P1b) aus ihrer Verpackung entfernt oder wiederverpackt, sind sie unter Eintrag P1a einzustufen, es sei denn, die Gefahr entspricht nachweislich nach wie vor der Unterklasse 1.4 im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.
- 11.1. Entzündbare Aerosole sind im Sinn der Richtlinie 75/324/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen einzustufen. Die Kategorien „extrem brennbar“ und „brennbar“ für Aerosole gemäß der Richtlinie 75/324/EWG entsprechen den Gefahrenkategorien „entzündbare Aerosole, Kategorie 1 bzw. 2“ der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.
- 11.2. Um diesen Eintrag zu nutzen, darf die Aerosolpackung nachweislich weder ein entzündbares Gas der Gefahrenkategorie 1 oder 2 noch eine entzündbare Flüssigkeit der Gefahrenkategorie 1 enthalten.
12. Gemäß Anhang I Abschnitt 2.6.4.5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 müssen Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 35 °C nicht in die Kategorie 3 eingestuft werden, wenn die Prüfung L.2 zur Bestimmung der selbstunterhaltenden Verbrennung nach dem UN Manual of Tests and Criteria Teil III Abschnitt 32 (sh. <http://www.unece.org/trans/danger/danger.html>), negativ ausgefallen ist. Dies gilt nicht bei

veränderten Bedingungen wie einer hohen Temperatur oder Hochdruck, und daher sind solche Flüssigkeiten in diesem Eintrag eingeschlossen.

13. Ammoniumnitrat (5.000/10.000): Düngemittel, die zu einer selbstunterhaltenden Zersetzung fähig sind: Dies gilt für Ammoniumnitrat-Mischdünger/Volldünger (Mischdünger/Volldünger enthalten Ammoniumnitrat mit Phosphat und/oder Pottasche), die nach der Trogprüfung der Vereinten Nationen (UN Manual of Tests and Criteria, Teil III, Unterabschnitt 38.2; sh. <http://www.unece.org/trans/danger/danger.html>) zu einer selbstunterhaltenden Zersetzung fähig sind und bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt
- gewichtsmäßig zwischen 15,75 %¹ und 24,5 %² beträgt und die entweder insgesamt höchstens 0,4 % brennbares/organisches Material enthalten oder die Anforderungen des Anhangs III-2 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 erfüllen;
 - gewichtsmäßig höchstens 15,75 % beträgt und brennbares Material keiner Begrenzung unterliegt.
14. Ammoniumnitrat (1.250/5.000): Düngemittelqualität: Dies gilt für reine Ammoniumnitrat-Düngemittel und für Ammoniumnitrat-Mischdünger/Volldünger, die die Anforderungen des Anhangs III-2 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 erfüllen und bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt
- gewichtsmäßig größer als 24,5 % ist, ausgenommen Gemische von reinen Ammoniumnitrat-Düngemitteln und Dolomit, Kalkstein und/oder Calciumcarbonat mit einem Reinheitsgrad von mindestens 90 %;
 - bei Gemischen von Ammoniumnitrat und Ammoniumsulfat gewichtsmäßig größer als 15,75 % ist;
 - bei Gemischen von reinen Ammoniumnitrat-Düngemitteln und Dolomit, Kalkstein und/oder Calciumcarbonat mit einem Reinheitsgrad von mindestens 90 % gewichtsmäßig größer als 28 %³ ist.
15. Ammoniumnitrat (350/2.500): technische Qualität: Dies gilt für Ammoniumnitrat und Gemische von Ammoniumnitrat, bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt
- gewichtsmäßig zwischen 24,5 % und 28 % beträgt und die höchstens 0,4 % brennbarer Stoffe enthalten;
 - gewichtsmäßig größer als 28 % ist und die höchstens 0,2 % brennbarer Stoffe enthalten.
- Das gilt auch für wässrige Lösungen von Ammoniumnitrat, bei denen die Konzentration von Ammoniumnitrat gewichtsmäßig größer als 80 % ist.
16. Ammoniumnitrat (10/50): nicht spezifikationsgerechtes Material („Off-Specs“) und Düngemittel, die den Detonationstest nicht bestehen: Dies gilt für

1 Ein von Ammoniumnitrat abgeleiteter Stickstoffgehalt von gewichtsmäßig 15,75% entspricht 45 % Ammoniumnitrat.

2 Ein von Ammoniumnitrat abgeleiteter Stickstoffgehalt von gewichtsmäßig 24,5 % entspricht 70 % Ammoniumnitrat.

3 Ein von Ammoniumnitrat abgeleiteter Stickstoffgehalt von gewichtsmäßig 28 % entspricht 80 % Ammoniumnitrat.

- zurückgewiesenes Material aus dem Produktionsprozess und für Ammoniumnitrat und Gemische von Ammoniumnitrat, reine Ammoniumnitrat-Düngemittel und Ammoniumnitrat-Mischdünger/Volldünger gemäß den Anmerkungen 14 und 15, die vom Endverbraucher an einen Hersteller, eine Anlage zur vorübergehenden Lagerung oder eine Wiederaufbereitungsanlage zum Zweck der Aufarbeitung, Wiederverwertung oder Behandlung zur sicheren Verwendung zurückgegeben werden oder wurden, weil sie die Anforderungen der Anmerkungen 14 und 15 nicht mehr erfüllen;
- Düngemittel gemäß der Anmerkung 13 erster Gedankenstrich und der Anmerkung 14, die die Anforderungen des Anhangs III-2 der Richtlinie (EG) Nr. 2003/2003 nicht erfüllen.

17. Kaliumnitrat (5 000/10 000): Dies gilt für Mehrnährstoffdünger auf der Basis von Kaliumnitrat (in geprüllter oder granulierter Form), der dieselben gefährlichen Eigenschaften wie reines Kaliumnitrat hat.
18. Kaliumnitrat (1 250/5 000): Dies gilt für Mehrnährstoffdünger auf der Basis von Kaliumnitrat (in kristalliner Form), der dieselben gefährlichen Eigenschaften wie reines Kaliumnitrat hat.
19. Aufbereitetes Biogas: Aufbereitetes Biogas kann unter Teil 2 Z 18 dieses Anhangs eingestuft werden, wenn es nach anwendbaren Standards für gereinigtes und aufbereitetes Biogas aufbereitet wurde, so dass eine dem Erdgas äquivalente Qualität, einschließlich des Methangehalts, gewährleistet ist, und es höchstens 1 % Sauerstoff enthält.
20. Polychlordibenzofurane und Polychlordibenzodioxine: Die Berechnung der Mengen von Polychlordibenzofuranen und Polychlordibenzodioxinen erfolgt anhand der nachstehend angeführten Äquivalenzfaktoren:

WHO-Toxizitätsäquivalenzfaktor (TEF) 2005			
2,3,7,8-TCDD	1	2,3,7,8-TCDF	0,1
1,2,3,7,8-PeCDD	1	2,3,4,7,8-PeCDF	0,3
		1,2,3,7,8-PeCDF	0,03
1,2,3,4,7,8-HxCDD	0,1		
1,2,3,6,7,8-HxCDD	0,1	1,2,3,4,7,8-HxCDF	0,1
1,2,3,7,8,9-HxCDD	0,1	1,2,3,7,8,9-HxCDF	0,1
		1,2,3,6,7,8-HxCDF	0,1
1,2,3,4,6,7,8-HpCDD	0,01	2,3,4,6,7,8-HxCDF	0,1
OCDD	0,0003	1,2,3,4,6,7,8-HpCDF	0,01
		1,2,3,4,7,8,9-HpCDF	0,01
		OCDF	0,0003
(T = tetra, P = penta, Hx = hexa, Hp = hepta, O = octa)			

21. Wenn dieser gefährliche Stoff auch unter P5a entzündbare Flüssigkeiten oder P5b entzündbare Flüssigkeiten fällt, ist für die Beurteilung, welchen Bestimmungen des Abschnitts 8a der GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 155/2015, der Betrieb unterliegt, die jeweils niedrigste Mengenschwelle heranzuziehen.“

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.